



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 08. August 2019

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
172	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Abellio Rail NRW GmbH	S. 277	176 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 282
173	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Zietzschmann GmbH & Co. KG in Neuss	S. 278	177 Neubildung der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen S. 283
174	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 279	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
175	Korrektur der Veröffentlichung am 18.07.19 im Amtsblatt Nr. 29 Ziffer 157 – Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Carl Dicke GmbH & Co. KG	S. 281	178 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Kardinal-von-Galen-Gymnasiums in Kevelaer S. 284
			179 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Gelderlandschule in Kleve S. 284
			180 Öffentliche Zustellung (F.K.) S. 284
			181 Öffentliche Zustellung (D.M.) S. 285
			182 Öffentliche Zustellung (F.-J.N.) S. 285

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 172 **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Abellio Rail NRW GmbH**

Bezirksregierung
25.17.01.02-23/4-19

Düsseldorf, den 26. Juli 2019

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die „Errichtung einer WC-Entsorgungsanlage am Bahnhof Essen-Waldthausen“ durch die Abellio Rail NRW GmbH

öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Abellio Rail NRW GmbH vom 16.04.2019

„Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Abellio Rail NRW GmbH hat mit Schreiben vom 16.04.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Errichtung einer WC-Entsorgungsanlage am Bahnhof Essen-Waldthausen gestellt. Die Maßnahme umfasst die Aufstellung von 2 Einzelplatz-T-Systemen mit integrierter Pumpeneinheit zur gleichzeitigen Ver- und Entsorgung von mindestens zwei WC-Kabinen an den Neufahrzeugen der S-Bahn-Rhein-Ruhr.

Die Maßnahme dient der Versorgung der von der Abellio Rail NRW GmbH zu betreibenden Fahrzeuge mit Frischwasser und der Entsorgung der Fäkalientanks der Fahrzeuge. Da die vorhandenen Anlagen der DB-Regio GmbH nicht ausreichen, plant die Abellio Rail NRW GmbH in Kooperation mit DB Regio GmbH die vorhandenen Medienanschlüsse am Standort Essen-Waldthausen baulich entsprechend den künftigen betrieblichen Erfordernissen so zu erweitern, dass der Einbau von zwei T-Systemen in den neben dem Regiowerk gelegenen Abstellgleisen der DB Netz AG möglich ist.

Mit Schreiben vom 16.04.2019 hat die Abellio Rail NRW GmbH für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Bahn-/Gleisanlagen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Mögliche Auswirkungen ergeben sich durch eine geringfügige neue Versiegelung durch das Aufstellen der T-Systeme. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der

Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Martin Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 277

173 **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Zietzschmann GmbH & Co. KG in Neuss**

Bezirksregierung
52.03-0253811-0000-1128

Düsseldorf, den 30. Juli 2019

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Zietzschmann GmbH & Co.KG in Neuss

Die Firma Zietzschmann GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 22.11.2018, zuletzt ergänzt am 22.05.2019, einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung staubender Güter und nicht gefährlicher Abfälle am Standort Heerdtbuschstraße 14 in 41460 Neuss gestellt.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Abfallbehandlung von Holz mit den AVV 17 02 01, 19 12 07 und 20 01 38 in Form einer optionalen,

zielgerichteten Nachsortierung von Fremdstoffen zur Qualitätsverbesserung. Weiterhin wird die Erhöhung der Lagermenge für die o.g. Althölzer von 2.000 t auf 5.000 t beantragt.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Die Kapazitäten für die Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen werden erhöht; die für die Beurteilung nach dem UVPG relevanten Kapazitäten werden nicht geändert. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht. Zu anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken. Die Art und Beschaffenheit der gehandhabten Abfälle sowie das Abwasseraufkommen verändern sich durch das Vorhaben nicht. Eine Erhöhung der Schallemissionen tritt hierdurch nicht auf; die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden deutlich unterschritten. Durch die Änderung entstehen zudem keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach

Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das Gelände wird bereits industriell genutzt. Wohngebiete oder Gebiete mit sensiblen Nutzungen sind nicht betroffen. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 278

174 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0020/16/4.1.12

Düsseldorf, den 31. Juli 2019

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Antrag der Covestro Deutschland AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Natriumchlorid- und Chloralkalielektrolyse N 251 - N 253, N 255 - N 259, N 260, N 261, N 434, N437 - N 439, R 143 - R 144

Die Covestro Deutschland AG hat mit Datum vom 12.04.2016 – in der Antragsmodifikation vom 14.09.2018 -, zuletzt ergänzt am 08.07.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Natriumchlorid- und Chloralkalielektrolyse N 251 - N 253, N 255 - N 259, N 261, N 434, N437- N 439, R 143 - R 144 durch Aktualisierung des Chlorlagers und Kapazitätserhöhung auf 330.000 t/a Chlor auf dem Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erneuerung des Chlorlagers durch Austausch der Behälter während des laufenden Betriebes, die Erhöhung des Störfallinventars von 480 t auf 546 t, die Erhöhung der Chlorproduktionskapazität von 300.000 t/a auf 330.000 t/a durch Erhöhung der Stromdichte und Errichtung und Betrieb von vier weiteren Elektrolyseuren im Gebäude N 253, die Nutzungsänderung einer Lagerfläche (Kellergeschoss Gebäude N 253) zwecks Lagerung von Apparaten, Maschinen und Anlagenteilen ohne Anhaftungen wassergefährdender Stoffe, die Änderung der Soleaufbereitung (Gebäude N 438/ N 257) durch Errichtung und Betrieb eines Solehochbehälters sowie Ersatz zweier Solefilter durch eine dritte Ionenaustauscherstraße (bestehend aus 2 Ionenaustauschern) und Ersatz eines bestehenden Vakuumbehälters durch ein vergrößerten Vakuumbehälter, Änderung der Chloraufbereitung im Gebäude N 255 durch Wegfall zweier Chlorgebläse und Ersatz einzelner ausgemauerter Apparate durch gummierte Apparate nach dem Stand der Technik, Übernahme von NaCl-haltigem Prozesswasser aus der Polycarbonat-Produktion der Covestro Deutschland AG, Errichtung und Betrieb des neuen Tanklagers N 436 zur Lagerung von 4.000 m³ Natronlauge und 2.000 m³ Salzsäure nördlich des vorhandenen Salzlagers N 439, Erneuerung von Rückkühlwerken (Gebäude N 253) durch sukzessiven Austausch der auf dem Gebäude N 253 befindlichen Rückkühlwerke unter Beachtung der 42. BImSchV sowie diverse Änderungen an Abluftquellen, an Abfallströmen, apparatetechnische und verfahrenstechnische Änderungen bei unveränderter Betriebszeit.

Bei der beantragten Änderung der Natriumchlorid- und Chloralkalielektrolyse N 251 - N 253, N 255 - N 259, N 260, N 261, N 434, N437- N 439, R 143 - R 144 der Covestro Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Anlage zur Herstellung von Chlor, Natronlauge und Wasserstoff (Natriumchlorid-Elektrolyse-Betrieb) der Covestro Deutschland AG befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände CHEMPARK Krefeld-Uerdingen. Das Vorhaben wird demnach innerhalb des bestehenden, industriell genutzten Geländes des CHEMPARKS mit seiner Infrastruktur verwirklicht. Abrissarbeiten sind mit dem hier beantragten Antragsgegenstand nicht verbunden; nur der Austausch von Rückkühlwerken gegen Exemplare, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Bautätigkeiten finden im bereits versiegelten Gelände statt. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Für die Errichtung des Tanklagers N 436 sind Eingriffe in den Boden erforderlich. Die Erdarbeiten werden durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld begleitet. Alle im Antrag aufgeführten Immissionsorte liegen auch nach Umsetzung der Änderung nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage, da der Beurteilungspegel der Gesamtanlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten wird. Die von dieser Anlage ausgehenden Luftschadstoffe Chlor und Chlorwasserstoff sind nicht in Tabelle 7 der Nr. 4.6.1.1 „Ermittlung der Immissionskenngrößen/ Ermittlung im Genehmigungsverfahren“ der TA Luft 2002 aufgeführt. Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen trotzdem eine Immissionsprognose nach TA Luft mit Datum vom 14.02.2019 beigefügt. Errechnet wurden diejenigen „Immissions-Zusatzbelastungen“ welche bei der erstmaligen Errichtung der Anlage auftreten würden. Die unter ungünstigsten Bedingungen ermittelten Immissions-Zusatzbelastungen bzw. Gesamtzusatzbelastungen liegen auf dem Gelände des CHEMPARK ab einer Entfernung von 140 m bis maximal 150 m von den Emissionsquellen

der Anlage unter 1% der Immissionswerte und können daher als nicht mehr kausale Beiträge zur Immissionsbelastung angesehen werden. Der Betrieb der Anlage ist auf Grund der sehr geringen rechnerischen Immissions-Zusatzbelastungen außerhalb des CHEMPARK messtechnisch nicht nachweisbar. Daher beschränken sich die durch die Anlage verursachten sehr geringen Immissionen auf die unmittelbare Umgebung der Anlage, d.h. innerhalb des CHEMPARKES Krefeld-Uerdingen. Auch auf Grund der oben angeführten Aussagen ist mit dem Auftreten von Gerüchen nicht zu rechnen. Der CHEMPARK Krefeld-Uerdingen liegt auf dem Gebiet der Stadt Krefeld; das Stadtgebiet Duisburg schließt sich im Norden an. Der CHEMPARK liegt im Plangebiet des Luftreinhalteplans Krefeld vom 01.10.2010 und grenzt an das Plangebiet des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West vom 15.10.2011 (insbes. Duisburg) an. Diese wurden jeweils mit dem Ziel der Verringerung der Luftschadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid und Feinstaub PM10 aufgestellt. Der Natriumchlorid-Elektrolyse-Betrieb emittiert weder Stickstoffdioxid noch Feinstaub und hat somit keine nachteilige Auswirkung auf das Schutzziel der jeweiligen Luftreinhaltepläne. Die Anforderungen der 42. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 12. Juli 2017) werden von der Antragstellerin erfüllt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Festgesetzte Gebiete liegen sämtlich außerhalb des Untersuchungsraumes. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Demnach werden im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Der bereits für die Anlage geltende angemessene Abstand wird mit diesem Vorhaben nicht geändert; ebenso unverändert ist die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall.

Für das beantragte Vorhaben besteht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 279

175 Korrektur der Veröffentlichung am 18.07.19 im Amtsblatt Nr. 29 Ziffer 157 – Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Carl Dicke GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0033/16/4.1.21

Düsseldorf, den 25. Juli 2019

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Carl Dicke GmbH & Co. KG in Mönchengladbach

Antrag der Carl Dicke GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen/Stoffgruppen durch chemische Umwandlung gemäß Nummer 4.1.21 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Die Carl Dicke GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 20.05.2016, ergänzt am 27.06.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen/Stoffgruppen durch chemische Umwandlung gemäß Nummer 4.1.21 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Betriebsgelände Wetschewell 15 in 41199 Mönchengladbach gestellt.

Antragsgegenstand ist:

1. Errichtung und Betrieb des Mischbehälters T10C
2. Rahmengenahmung für die Mischbehälter T10A-T10C
3. Rahmengenahmung für die Rohstoff- und Produktlager („Natronlaugehalle“ und „Weiße Halle“)
 - a) Erweiterung der Betriebszeiten auf 24 h/d, ausgenommen An- und Ablieferungen
4. Erweiterung der Betriebszeiten der Mischanlagen in der Mischhalle (T7A-D) auf 24 h/d

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 281

176 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.07.03.68-1-19368/2019

Düsseldorf, den 29. Juli 2019

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat mit Datum vom 05. April 2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Duisburg Alte Emscher durch den Bau und Betrieb eines neuen Rechengutpress- und Austragsystems und dem Bau und Betrieb einer Betonstation zur Stromversorgung der mechanischen Reinigungsstufe gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlüssige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Duisburg Alte Emscher der Größenklasse 5, in dem Abwasser der Städte Duisburg und Oberhausen (für bis zu 500.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 13,3 ha Größe. Die beantragte Änderung durch den Bau und Betrieb eines neuen Rechengutpress- und Austragsystems und dem Bau und Betrieb einer Betonstation zur Stromversorgung der mechanischen Reinigungsstufe beansprucht eine rd. 460 m² große Fläche, die bereits heute überwiegend befestigt ist. Rund 50 m² bisher als Rasen genutzte Fläche werden durch das Vorhaben neu versiegelt. Der Betrieb des neuen Rechengutpress- und Austragsystems ist mit einem geringen Mehrverbrauch an elektrischer Energie verbunden, wobei gleichzeitig der Wassergehalt des Rechengutes deutlich reduziert wird.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt in Duisburg Beek zwischen dem Thyssen-Betriebsgelände und dem Rhein und ist anthropogen überformt. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt. Durch die geplante Änderung, die innerhalb des Kläranlagengeländes erfolgt, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für das ausschließlich industriell genutzte, umgebende Gebiet verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jörg Strauch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 282

177 Neubildung der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen

Bezirksregierung
48.01.11.01

Düsseldorf, den 23. Juli 2019

URKUNDE

ÜBER DIE NEUBILDUNG DER EVANGELISCHEN EMMAUS-GEMEINDE ESSEN UND DIE AUFHEBUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ESSEN-BREDENEY UND DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ESSEN-MARGARETHENHÖHE

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredenei und die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredenei und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen verläuft wie folgt:

Die Grenze der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen beginnt im Norden am Haupteingang zur Gartenstadt Margarethenhöhe an der Sommerburgstraße und der Stenstraße. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an die südwestliche Gemeindegrenze der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen und verläuft in südöstlicher Richtung parallel zur westlichen/südwestlichen Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid und weiter zwischen der Gruga und dem Botanischen Garten, vorbei am Juistweg und Norderneyweg hin zur Norbertstraße (Hausnummern 75 - 119 (ungerade), 72 - Ende (gerade) und 121 - Ende (ungerade)). Der Norbertstraße in westlicher Richtung folgend, entlang der südlichen Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, bis zum Waldpark und der Frankenstraße (Hausnummern 290 - 9998 (gerade), 347 - 9999 (ungerade)) entlang der westlichen Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen, den Stadtwald durchquerend bis zur Lerchenstraße, welche der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen zugehörig ist. In südöstlicher Richtung weiter entlang der nördlichen Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen, die Lerchenstraße überquerend. Das Gemeindegebiet erstreckt sich weiter über das Grundstück der Villa Hügel in südöstlicher Richtung und der nördlichen und nordöstlichen Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Werden durch den Kruppwald bis zur Freiherr-von-Stein-Straße. Die Bundesstraße 224 überquerend mündet die Gemeindegrenze der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen in den „Weg zur Platte“. Die südöstliche Gemeindegrenze der Kirchengemeinde verläuft entlang der nordwestlichen Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Werden, den Schuirweg (Nr. 34 - 9998 - gerade) bis zur Meisenburg entlang der östlichen Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig. Weiter verläuft die Gemeindegrenze der Meisenburgstraße (Nr. 0 - 2014 (gerade) und Meisenburgstraße 1 - 213 (ungerade)) und der Autobahn A 52 in nördlicher Richtung folgend, entlang der südlichen Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Haarzopf bis zur Sommerburgstraße und in nördlicher Richtung entlang des Baches, der vom Nachtigallental kommend in den Mühlenbach mündet, entlang des Halbachhammers und den Südwestfriedhof überquerend in nördlicher Richtung bis zum oben genannten Ausgangspunkt.

Artikel 3

Die Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen gehört zum Kirchenkreis Essen.

Artikel 4

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeney wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeney und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, den 09. Juli 2019



Das Landeskirchenamt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 283

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

178 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Kardinal-von- Galen-Gymnasiums in Kevelaer

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel des Kardinal-von-Galen-Gymnasiums in Kevelaer (Schulträger: Wallfahrtsstadt Kevelaer) ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel; Umschriftung: Kardinal-von-Galen-Gymnasium, Städt. Gymnasium für Jungen und Mädchen, Kevelaer/Rhld.; in der Mitte des Landeswappen des Landes Nordrhein-Westfalen; darunter mittig die Ziffer 2.

Kevelaer, den 25. Juli 2019

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister
gez. Dr. Dominik Pichler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 284

179 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Gelderlandschule in Kleve

Das in der Gelderlandschule geführte Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 36 mm wurde gestohlen. Das Siegel zeigt in der Mitte das Kreiswappen, unterhalb die Unterscheidungszahl „1“ mit der Unterschrift GELDERLAND-SCHULE und am äußeren Rand Förderzentrum des Kreises Kleve in Geldern.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Kleve, den 18. Juli 2019

Kreis Kleve
Der Landrat

i.A. Klüsener

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 284

180 Öffentliche Zustellung (F.K.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Leistungs- und Gebührenbescheid des
Polizeipräsidiums Wuppertal vom 18. Juni 2019**
Az: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an

[gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann beim Polizeipräsidium Wuppertal, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, in Raum 13 des Dienstgebäudes 17 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist

in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Kosmoll, ROI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 284

181 Öffentliche Zustellung (D.M.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Leistungs- und Gebührenbescheid des
Polizeipräsidiums Wuppertal vom 29. April 2019**
Az: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an

[gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann beim Polizeipräsidium Wuppertal, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, in Raum 13 des Dienstgebäudes 17 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Kosmoll, ROI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 285

182 Öffentliche Zustellung (F.-J.N.)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 30.07.2019 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 30. Juli 2019

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 285

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf